

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 22

Artikel: Elektrische Kino-Lampen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lizeidepartement, sondern durch die Regierung selber zu erlassen.



Elektrische Kino-Lampen.



Die zur Vorführung von Lichtbildern benutzten Projektionslampen haben den Zweck, die auf dem Film befindlichen Bilder durch starke Bestrahlung auf die weiße Bühnenwand zu werfen. Wegen seiner großen Lichtstärke und leichten Regulierbarkeit eignet sich das elektrische Bogengleichlicht ganz besonders für Projektionszwecke. Die Lichtstärke ist vor allem bedingt durch die Stromstärke (Amperezahl), die zwischen den Kohlen den Lichtbogen veranlaßt. Mit höherer Stromstärke wächst jedoch die Lichtintensität nicht im gleichen Verhältnis, sondern erreicht bei hohen Stromstärken wesentlich höhere Werte. Während die Lichtintensität einer 10 Ampere-Lampe 1200 Normalkerzen beträgt, erreicht die einer 50 Ampere-Lampe nicht 6000 Normalkerzen, sondern etwa 20,400 Normalkerzen. In der Regel verwendet man zur Lichterzeugung bei Projektionslampen eine Lichtstärke von 30—50 Ampere. Die Lampen sind entweder für Regulierung mit der Hand oder mit selbsttätiger Regulierung eingerichtet. Die Kohlen stehen entweder senkrecht übereinander oder sind in fast rechtem Winkel zueinander geneigt. Die obere horizontale Kohle wird bei Gleichstrom an den positiven Pol angeschlossen, um das ganze von ihrem Krater ausgehende Licht nutzbar zu machen.

Als Kinolampen für Dauerbetrieb kommen Stromstärken bis zu 100 Ampere und Kohlen bis zu 24 Millimeter Durchmesser zur Verwendung. Für Kinematographen mit niedrig liegender optischer Achse empfiehlt es sich, die Kohlen so schräg zu stellen, daß sowohl bei Gleichstrom als auch bei Wechselstrom das erzeugte Licht möglichst ausgenutzt wird. Die Lampen mit Handregulierung, kurz mit Handlampen bezeichnet, sind so eingerichtet, daß durch Drehung an Spindeln die beiden Kohlen zur Berührung gebracht werden und so weit auseinander geschraubt werden, bis sich ein konstanter Lichtbogen bildet, der auch während des Betriebes durch leichte Regulierung aufrechterhalten werden kann. Die automatische Regulierung besteht entweder darin, daß nach dem Einschalten die Bildung des Lichtbogens und die Einhaltung der Lichtbogenlänge selbsttätig erfolgt, oder daß der Lichtbogen mit der Hand eingestellt wird und nur das Nachregulieren auf konstante Lichtbogenlänge selbsttätig geschieht. Automatische Lampen können nur mit einer bestimmten Stromstärke brennen; sie sind empfindlich gegen Spannungsschwankungen des Betriebsstromes und bedürfen immer noch einer gewissen Bedienung, um den Lichtpunkt stets in der richtigen Höhe zu halten. Man bevorzugt daher Handlampen, die ohne weiteres mit verschiedenen Stromstärken brennen und bei Schwankungen der Betriebsspannung sich leicht wieder ein-

stellen lassen. Da beide Kohlen von Hand reguliert werden können, ist es möglich, mit verschiedenen langen oder mit schlechteingestellten oder mit ungleich abbrennenden Kohlen stets die richtige Stellung der Kohlenspitzen einzuhalten.

Bei Kinolampen mit automatischer Einstellung der Kohlen zieht eine stromdurchflossene Spule einen Eisenkern, an dem die eine Kohle mittelbar befestigt ist, in sich hinein; die Kohlenspitzen gehen etwas auseinander und der Lichtbogen bildet sich zwischen beiden. Wird der Lichtbogen durch Abbrennen der Kohlen zu lang, so sinkt die Stromstärke und die Kraft der Stromspule wird schwächer, sodaß beide Kohlen wieder zusammenkommen. Das System balanciert bei einer bestimmten Stromstärke, die von der Wicklung der Spule abhängig ist. Soll daher die Lampe für eine andere Stromstärke gebraucht werden, so muß man erst die Spule austauschen. Aus diesem und den oben angeführten Gründen wählt man lieber die betriebssichere und leicht einstellbare Handlampe.



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— **Zürich.** Zum Gedenktage des erstmaligen Zusammentritts der Haager Friedenskonferenz hat der Olympia-Kino sich entschlossen, vom 18. bis zum 24. Mai einen Teil des Bruttoerträgnisses der Kasse der „Vereinigung von Angehörigen kriegsführender Staaten im neutralen Auslande unter Leitung von Neutralen“ abzugeben.

— **Société anonyme R.C.L.F. (Rente et location films et appareils cinématographiques) mit Sitz in Genf.** Die Aktionäre dieser Gesellschaft werden auf den 15. Juni durch die Kontrollstelle der „Commissaires-Vérificateurs“ zu einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung einberufen zur Rechnungsabnahme des Geschäftsjahres 1915-16, abschließend mit Ende Februar 1916. Die außerordentliche Generalversammlung wird Beschluß zu fassen haben, ob auf Grund von § 657 des D.-R. gerichtliche Schritte einzuleiten seien und dementsprechend Liquidatoren zu ernennen seien. Die Aktionärversammlung soll im ferneren prüfen die Verantwortlichkeit der Verwaltungsräte (administrateurs) der Gesellschaft für die nicht erfolgte Aufstellung der Bilanz 1915-16, die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates und der Direktion (direction commerciale) für das Rechnungsjahr 1915-16. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 500,000 Franken. In den Generalversammlungen von 1912 und 1913 lag ein Antrag des Verwaltungsrates vor auf Rückzahlung von 15 Franken bzw. 12 Franken per Aktie, zusammen 27 Franken auf die nominell 50 Franken lautende Aktie. Ob die Rückzahlung erfolgt ist, ist nicht bekannt geworden. Im Handelsregister ist eine Änderung des Aktienkapitals nicht angezeigt.